Stadt WOLFACH STADTVERWALTUNG			**BESCHLUSSVORLAGE** ☒ **öffentlich** ☐ **nichtöffentlich**
Amt Bauverwaltung	**Bearbeiter/in** Martina Hanke	**Datum** 15.03.2018	**Drucksache Nr.** 51/2018 **Anlagen** 1
Beratungsfolge		**TOP**	**Sitzungstermin**
Gemeinderat		5	11.04.2018
Stichwort: Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Wolfach / Oberwolfach		**Az.** 621.30	
Veranschlagung 2018	**HH-St.** 1.6100.600000		
☒ **Ja** ☐ **Nein**	**Betrag** 44.500 € (Bauleitplanung insgesamt)		

BETREFF

Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Wolfach – Oberwolfach

a.) Beschluss über die Stellungnahme, die nach Ablauf der Offenlagefirst bei der Verwaltung eingegangen ist
b.) Erneuter Feststellungsbeschluss

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt, die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Wolfach/Oberwolfach mit folgenden Beschlüssen zu beauftragen:

1.) Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wird die zum Offenlageentwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie abgegebene Stellungnahme vom 07.03.2018 entsprechend der Vorlage der Verwaltung (s. Anlage) berücksichtigt. Es ergeben sich keine Änderungen des Teilflächennutzungsplanes Windenergie in der Fassung, Stand Februar 2018.

2.) Der Teilflächennutzungsplan Windenergie wird in der Fassung, Stand Februar 2018 (s. Drucksache Nr. 20/2018) erneut festgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung beim Landratsamt Ortenaukreis einzuholen.

PROBLEMBESCHREIBUNG/BEGRÜNDUNG/ALTERNATIVEN

Hinweis:
Auf die Befangenheitsregelungen des § 18 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird hingewiesen.

Der Gemeinderat der Stadt Wolfach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.02.2018 (s. Drucksache Nr. 20/2018) einstimmig beschlossen, die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Wolfach/Oberwolfach mit folgenden Beschlüssen zu beauftragen:

1.) Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zum Offenlageentwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie abgegebenen Stellungnahmen entsprechend der Vorlage der Verwaltung (s. Anlagen 15 a - b) berücksichtigt

2.) Der Teilflächennutzungsplan Windenergie wird in der als Anlage 1 – 14 und 16 beigefügten Fassung, Stand Februar 2018 festgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung beim Landratsamt Ortenaukreis einzuholen.

Obwohl die Offenlagefrist zur Beteiligung der Öffentlichkeit bereits am 23.08.2017 abgelaufen war, wurde am 09.03.2018 noch eine Stellungnahme eingereicht.

Darüber wurde vom Planungsbüro Fischer, Freiburg ein Abwägungsvorschlag erarbeitet (s. Anlage). Danach wäre eine Änderung des Entwurfes des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ in der Fassung vom Februar 2018 nicht erforderlich.

Die Konzentrationszonen wären danach unverändert:
a.) WOL 12: Am Pilfer,
b.) OWO 1: Hohenlochen/Kreuzbühl,
c.) OWO 2: Burzbühl.

BERATUNG UND BESCHLUSS: